

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Es ist dies als eine verfassungsmäßige Berechtigung angesehen worden.

v. Posern: Auch mir ist anfangs bei Prüfung des Gesetzentwurfs dieses Bedenken beigegangen, allein nach der jetzt von mir gewonnenen Ueberzeugung hebt der letztere Theil der §. dieses Bedenken. Aber auch der erstere Theil der §. läßt sich auf die oberlausitzer Rittergüter anwenden, da auch wir oberlausitzer Vasallen zu Ritterdiensten verpflichtet sind.

Domherr D. Schilling: Auch ich will mir noch eine Anfrage und respective einen Antrag zu den letzten Worten der §. 2 erlauben. Hier heißt es nämlich: „dieselben haben jedoch die Wahl einer andern, als der ihnen bisher angewiesenen Niederlage, bei letzterer sechs Monate vor Eintritt des Bedarfs schriftlich anzumelden. Also sie haben diese Anmeldung bei der Niederlage zu thun, an welche sie bisher gewiesen waren. In den Motiven ist dazu als Grund angeführt: „weil außerdem die Niederlagsbehörde nicht im Stande sein würde, sich zu gehöriger Zeit mit ausreichendem Vorrathe zu versehen.“ Hier- nach scheint es mir nun angemessener zu sein, daß die Anmeldung bei derjenigen Niederlage geschehe, wo sie das Salz fern- herhin erholen wollen, nicht aber bei derjenigen, wo das bisher der Fall gewesen ist; denn sonst müßte die letztere mit der ersten hierüber communiciren. Ich erlaube mir daher den Antrag: daß statt der Worte: „bei letzterer“ gesetzt werde: „bei derjenigen, von welcher sie das Salz erholen wollen.“

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Es ist dieser Gegenstand bei der Abfassung des Gesetzes zur Erwägung gekommen; inzwischen hat man es zweckmäßiger gefunden, die Anmeldung an diejenige Niederlage zu verweisen, bei welcher der Ort zeither gewesen ist, denn mit dieser befindet er sich bereits in Verbindung, während er mit einer andern noch in gar keiner Berührung steht. Von ersterer kann nun an die vorgesezte Behörde eine allgemeine Anzeige gemacht, um von da aus die Einbeziehung in die neuen Niederlagen bewerkstelliget zu werden.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag des Abg. Herrn D. Schilling heißt: bei §. 2 statt der Worte „bei letzterer“ zu setzen: „bei derjenigen, von welcher sie das Salz erholen wollen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt nicht ausreichend.

Referent Bürgermeister Schill: Der Antrag des Herrn Bürgermeister Bernhardi würde nun noch stehen, daß nämlich statt: „nach“ gesetzt werden soll: „mit vorgängiger Anmeldung.“ Ich glaube es ist besser, wenn jeder Ort erst dann an eine andere Niederlage gewiesen wird, wenn er sich vorher bei seiner Niederlage angemeldet hat.

Bürgermeister Bernhardi: Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Frage auf meinen Antrag erst dann zu richten, wenn sich die hohe Kammer über den Vorschlag der Deputation bestimmend entschieden hat, die Frage auf diesen aber mit Vorbehalt meines Antrags zu stellen. Uebrigens bemerke ich nur

nochmals, daß die Wahl der Niederlage jedenfalls erst geschehen sein muß, ehe die Anmeldung erfolgt, die Erholung des Salzes aber, der Salzbezug, erst nach der Anmeldung stattfindet, daß also der Wahl der Niederlage nicht die Anmeldung vorhergehen kann.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde demnach zur Fragestellung übergehen können. Auf Seite 115 hat uns die Deputation für die 2. §. eine veränderte Fassung der Ueberschrift vorgeschlagen. Was die Ueberschrift betrifft, so würde ich mit Vorbehalt auf den Antrag des Bürgermeisters Bernhardi darauf zurückkommen. Ich frage demnach die Kammer, ob sie dem Vorschlag ihrer Deputation beitrifft? — Wird gegen 1 Stimme bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich zu fragen haben, ob die Kammer gemeint sei, in der Ueberschrift §. 2 das Wort „nach“ mit dem Worte „mit“ zu vertauschen? — Wird von 25 gegen 12 Stimmen bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun auf §. 3 zu kommen haben, und auch hier die Frage dahin richten, ob die Kammer in Bezug auf die Fassung der §. 3 mit den von der Deputation angegebenen Modificationen, wie dieselben Seite 115 angegeben sind, den Vorschlag ihrer Deputation annehmen will? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister Schill: Zu §. 4 und den Motiven hierzu (siehe Mittheilungen der zweiten Kammer S. 400) hat die Deputation nichts bemerkt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Seiten der Kammer nichts bei §. 4 bemerkt wird, so frage ich dieselbe, ob sie diese §. annimmt? — Wird einstimmig angenommen. —

Referent Bürgermeister Schill: Zu §. 5 wie zu den Motiven zu dieser §. (siehe Mittheilungen der zweiten Kammer S. 400) bemerkt die Deputation:

Zu §. 5. Diese §. enthält theils die künftige Preisbestimmung, theils die Aufstellung des Entschädigungsgrundsatzes für die zeither Privilegirten.

Die bisherigen Preise betragen nach dem Generale vom 5. Januar 1822 bei Umrechnung derselben in den 14 Thalersfuß pro Scheffel Salz

in Leipzig	3 Thlr.	6 gr.	1 pf.
= Meissen	3 =	20 =	6 =
= Chemnitz	3 =	22 =	6 =
= Dresden	4 =	2 =	8 =
= Zwickau	3 =	23 =	7 =
= Bautzen	4 =	9 =	10 =

und in Plauen, wo erst seit dem Jahre 1831 eine Salzniederlage errichtet worden,

3 Thlr. 23 gr. 7 pf.

Bei Vergleichung mit den in dem Gesetzentwurf ersichtlichen Sätzen ergibt sich sonach, daß dormalen durch Reduction des Fuhrlohns auf seinen wahren Betrag eine Preisermäßigung in den von Leipzig entfernten Niederlagen eintreten wird.

Allein die jenseitige berichtstattende Deputation in